

2042 081

20

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_88/63

URTEIL

Verkündet am

30. November 1965

Hirth, Justiz-
angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1.

2.

3.

4.

5.

6.

Beklagten, Berufungs- und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Klägerin, Berufungs- und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

do

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. November 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Freitag, Dr. Mattern und Offterdinger für Recht erkannt.

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 6. März 1963 wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Bamberg vom 6. März 1963 ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Die Revisionssumme ist jedoch nicht erreicht.

Maßgebend für den Beschwerdewert ist zwar die Beschwerde der Beklagten, sie kann aber nur im Rahmen des Streitwertes für die Klage berücksichtigt werden. Es mag daher zutreffen, daß die durch den Vollzug des Berufungsurteils notwendigen Aufwendungen der Beklagten höher sind als 6 000 DM; der Wert des Klagegegenstandes, der, wie erwähnt, die obere Grenze festlegt, liegt aber weit unter dieser Summe. Da die Klage auf § 1004 BGB gestützt ist, ist für die Berechnung des Streitwertes § 6 ZPO maßgebend; § 7 ZPO kommt hier nicht zur Anwendung. Es kommt sonach auf den Wert des beeinträchtigten Eigentums der Klägerin an; die Beklagten führen selbst aus, daß es sich nur um geringe Belästigungen handelt, so daß der Umfang des in Betracht kommenden Eigentums am

- 3 -

Straßenkörper klein ist. Der Senat hat daher keinen Anlaß
gesehen, wesentlich über die eigene Schätzung der
Klägerin in der Klageschrift (700 DM) hinauszugehen,
und daher den Revisionsbeschwerdewert auf 1 000 DM
bestimmt. Damit erweist sich das Rechtsmittel als
unzulässig. Die Kostenfolge beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Augustin Dr. Piepenbrock Dr. Freitag

Dr. Mattern Offterdinger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)